

### Beschäftigung von Kriegsbeschädigten im Staatsdienst

Zufolge einer von dem Senat in Ergänzung seines Beschlusses vom 26. Februar 1915 am 3. März 1916 getroffenen Verfügung werden die zum Geschäftsbereiche der Justizverwaltung gehörenden Behörden veranlaßt, bei der Einstellung und Beschäftigung von Kriegsbeschädigten als Angestellten oder Arbeitern nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Kriegsbeschädigte, die unmittelbar vor ihrer Einberufung zum Kriegsdienst bei einer hamburgischen Behörde als Angestellte oder Arbeiter ständig beschäftigt waren, sind, soweit irgend möglich, in gleicher oder ähnlicher Stellung wieder zu beschäftigen.

2. Kriegsbeschädigte, die unmittelbar vor ihrer Einberufung zum Kriegsdienst nicht bei einer hamburgischen Behörde ständig beschäftigt waren, sind, wenn sie sich um Beschäftigung bei einer Behörde bewerben und ihre Bewerbung nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmung berücksichtigt werden muß, zunächst an den hamburgischen Landesausschuß für Kriegsbeschädigte zu verweisen; sie dürfen von einer hamburgischen Behörde nur dann eingestellt werden, wenn sie eine Bestätigung des Landesausschusses darüber beibringen, daß die Wiederaufnahme ihrer früheren Erwerbstätigkeit oder die Erlernung eines ähnlichen Berufes nicht durchführbar ist, und wenn sie nachweisen, daß sie zur Zeit ihrer Einberufung zum Kriegsdienst die hamburgische Staatsangehörigkeit besaßen oder ihren Wohnsitz oder ihre regelmäßige Erwerbstätigkeit in Hamburg hatten. Behörden, die in der Lage sind, Kriegsbeschädigte zu beschäftigen, haben hiervon dem Landesausschuß fortlaufend Mitteilung zu machen, wenn möglich unter Angabe darüber, welche Eigenschaften und Fähigkeiten für den Einzelfall erforderlich und erwünscht sind, und in welcher Beziehung verringerte Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit gestellt werden können. Sichen dem Landesausschuß Kriegsbeschädigte Bewerber, die den Bedingungen des vorstehenden Absatzes entsprechen, nicht zur Verfügung, so können ausnahmsweise auch andere Kriegsbeschädigte eingestellt werden.

3. Für Stellen, die ganz oder teilweise den Militärämtern oder Inhabern des Anstellungsscheines vorbehalten sind, sind die hierfür geltenden Anstellungsgrundsätze zu berücksichtigen.

4. Soweit es mit den dienstlichen Interessen irgendwie vereinbar ist, soll eine Abweisung von Kriegsbeschädigten nicht aus dem Grunde erfolgen, weil ihre körperliche Leistungsfähigkeit durch die Kriegsbeschädigung herabgesetzt ist.

5. Eine Anrechnung von Militärpensionen oder -renten, Versammlungszulagen, Kriegszulagen oder Invalidenrenten auf Gehalt oder Lohn der Kriegsbeschädigten darf nicht erfolgen. Dagegen ist bei solchen Kriegsbeschädigten, die für die ihnen übertragene Stelle auch bei wohlwollender Beurteilung nicht als volle Arbeitskraft angesehen werden können, die Vergütung, je nach der Leistungsfähigkeit, in angemessener Weise festzusetzen. Die für voll leistungsfähige Arbeitskräfte nach Vollendung gewisser Dienstjahre vorgesehenen Zulagen können Kriegsbeschädigten auch ohne Steigerung der Leistungsfähigkeit gewährt werden.

6. Falls die Behörden bisher bei der Beschäftigung von Kriegsbeschädigten nach anderen Grundsätzen verfahren haben, ist eine Beseitigung der dadurch herbeigeführten Ungleichmäßigkeiten anzustreben, soweit es ohne besondere Härte möglich ist.